Zur Schweizerischen Strafrechtsreform... vor dreissig Jahren!

Autor(en): Huber / Zürcher

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle

Band (Jahr): 28 (1960)

Heft 3

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-568182

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Was wir indes aus dieser Enttäuschung lernen mögen: man schämt sich auch heute noch nicht, der Welt ganz offen zu zeigen, dass man es nach wie vor noch gern mit längst überholten mittelalterlichen Masstäben hält — ganz abgesehen von der eines juristisch geschulten Gesetzgebers unwürdigen und blamablen Willkürlichkeit und Inkonsequenz in der Abgrenzung der strafwürdigen Unsittlichkeit von der bloss moralisch tadelnswerten Unanständigkeit, als ob — vom Standpunkt der rigorosen christlichen Sexualethik her gesehen! — die «Unzucht» erst bei der beischlafähnlichen Ilandlung begänne! —, wofern diese nur dazu taugen, die historischen Ressentiments gegenüber einer allzeit bevölkerungspolitisch missliebigen Personengruppe auch für die Gegenwart zu rechtfertigen. Diesem Vorgehen gegenüber bleibt nur zu hoffen, dass die eigentlichen Gesetzesmacher, die Mitglieder des Bundestages nämlich, später etwas mehr Mut zur Wahrheit beweisen als der Hausherr des Bundesjustizministeriums, und dass sie ihm das Beispiel einer aufgeklärteren Einsicht in die Problematik der Homosexualität geben, als er fürchtete, ihnen zutrauen zu dürfen.

Zur Schweizerischen Strafrechtsreform . . . vor dreissig Jahren!

«Homosexualität ist kein einheitlicher Begriff. Es fallen sehr verschiedenartige Handlungen darunter. Es ist verfehlt, anzunehmen, die Homosexualität sei die schliessliche Folge eines lasterhaften Lebenswandels. Die echte Homosexualität, die nicht nur Ersatz ist für fehlenden normalen Geschlechtsverkehr und nicht auf Gewinnsucht zurückzuführen ist, wird durch die Anlage bestimmt und stellt eine konstitutionelle Anomalie dar.»

Zusammenfassende Schlüsse der damaligen schweizerischen und ausländischen Psychiater.

«Wissenschaftliche Untersuchungen haben seit Jahrzehnten festgestellt, dass in jedem Menschen die weibliche und die männliche Komponente vorhanden ist, dass es keinen Menschen gibt, der nur Mann ist, und keinen, der nur Frau ist. Die Mischungen von weiblichen und männlichen Komponenten sind in unendlichen Variationen in den Menschen vorhanden.

Die Sexualprobleme gehören zweifellos zu den kompliziertesten Dingen, die es gibt. Dazu kommt noch, dass wir uns in einer Zeit des Ueberganges, der Infragestellung aller Werte befinden, in einer Zeit, wo alle möglichen Disziplinen, alle Wissenschaften, alle Kunst sich gerade auch mit diesen Problemen auseinandersetzen. Die Wissenschaft ist in solche Tiefen der Sexualpsychologie gedrungen, dass es fast als ein unmögliches Unterfangen erscheint, das ein Strafgesetzbuch immer bleiben wird, diesen Abgründigkeiten der Probleme irgendwie gerecht werden zu wollen.»

Nationalrat Huber.

«Werden Fehltritte selbstverantwortlicher Erwachsener mit selbstverantwortlichen Erwachsenen unter Anwendung der grössten Sorgfalt der Beobachtung Dritter entzogen, so ist es kein Gewinn, sie durch Ausspähen ermittelt und ans Tageslicht gezogen zu haben. Wir ersparen damit den Strafverfolgungsbehörden, dass sie damit zu schaffen haben; wir entziehen dem erpresserischen Spitzeltum niedrig gesinnter Dritter die Nahrung.»

Nach den Stenogrammen der Bundesversammlungen 1929 und 1931 in Bern.